

**Information**  
**zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die**  
**Verbandsgemeinde Flechtingen gemäß Artikel 13 DSGVO**  
**Datenschutzhinweise Gewerbeamt**

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

Datenschutzhinweis

im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Gewerbemeldungen und aller gewerblichen Verwaltungsverfahren

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Verbandsgemeinde Flechtingen, vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister, Mathias Weiß, Lindenplatz 11 – 15, 39345 Flechtingen, Telefon: 039054-986-100, Fax: 039054-986-126, Email: [info@vg-flechtingen.de](mailto:info@vg-flechtingen.de).

Kontakt der zuständigen Stelle für den Datenschutz

Lindenplatz 11 – 15, 39345 Flechtingen, Telefon: 039054-986-100, Fax: 039054-986-126, Email: [info@vg-flechtingen.de](mailto:info@vg-flechtingen.de).

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Gemäß § 11 GewO darf die zuständige Behörde personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulassungs- und Ausübungskriterien bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlich sind (Gewerbemeldungen, Erteilung von Erlaubnissen, Untersagung, Widerruf, Rücknahme).

Im Übrigen gilt Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung).

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die in einem gewerberechtlichen Verfahren erhobenen Daten dürfen regelmäßig übermittelt werden an:

- die Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben
- die Handwerkskammer zur Wahrnehmung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben
- die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften
- die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich des Entgeltsschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben
- die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind

- die Bundesagentur für Arbeit zur Wahrnehmung der in § 405 Abs. 1 i.V.m. § 404 Abs. 2 des Dritten Sozialgesetzbuches sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben
- die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben
- die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz, nach § 405 Abs. 1 i.V.m. § 404 Abs. 2 des Dritten Sozialgesetzbuches sowie nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegenden Aufgaben
- das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gem. § 388 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gem. § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- das Statistische Landesamt zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 S. 1 des Statistikregistergesetzes in den Fällen des Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2
- die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften
- die nach § 14 Abs. 6 GewO – öffentliche Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen der Zweckbindung nach Abs. 5 S. 1 unterliegende Daten übermittelt werden soweit
  1. eine regelmäßige Datenübermittlung nach Abs. 8 zulässig ist
  2. die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
  3. der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt
- die nach § 14 Abs. 7 GewO – öffentliche Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nichtöffentliche Stellen dürfen der Zweckbindung nach Abs. 5 S. 1 unterliegende Daten übermittelt werden, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zur der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt
- nach § 14 Abs. 8 S. 3 GewO die zuständigen Finanzbehörden
- nach § 2 Abs. 3 GastG LSA die zuständige Bauaufsichtsbehörde sowie an die für die Lebensmittelüberwachung, den Immissionsschutz, den Gesundheitsschutz und den Jugendschutz zuständigen Behörden.

Eine Weiterleitung der Daten erfolgt im Übrigen nur, wenn eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht oder eine Einwilligung Ihrerseits vorliegt.  
Eine Übermittlung in ein Drittland erfolgt unsererseits nicht.

### Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden vom Ordnungsamt nur solange genutzt, wie dies zur Wahrung der durch Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre, nach Fristablauf sind die Daten vor ihrer Löschung dem zuständigen Archiv anzubieten. Diese Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Gewerbe abgemeldet wurde.

### Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO beruhen, kann die Einwilligung nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, bei der die Einwilligung zuvor erteilt wurde. Der Widerruf der Einwilligung ist stets zukunftsorientiert.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Verbandsgemeinde Flechtingen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

### Beschwerderecht

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Postfach 1947, 39009 Magdeburg.

### Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Ihre erhobenen personenbezogenen Daten werden von Ihnen für die Aufgabenerfüllung benötigt.

Weitere Datenschutzhinweise und die allgemeine Datenschutzerklärung entnehmen Sie bitte unserer Homepage [www.verbandsgemeinde-flechtingen.de](http://www.verbandsgemeinde-flechtingen.de). Sie können diese Unterlagen auch bei der Verbandsgemeinde Flechtingen abfordern oder einsehen.

Bei einer Verarbeitung Ihrer Daten wird vorausgesetzt, dass Sie den Datenschutzbestimmungen der Verbandsgemeinde Flechtingen zustimmen.

### Erläuterung der Abkürzungen

DSGVO – Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union  
GewO – Gewerbeordnung